

Geschäftsreglement (GRSR) des Stadtrats: Änderungsanträge des Ratsbüros gemäss Art. 82; Zuweisung zur Vorberatung

1 Ausgangslage

Die Zahl der pendenten Geschäfte des Stadtrats hat im vergangenen Jahr deutlich zugenommen. Es wird zunehmend schwieriger, die steigende Geschäftslast im Rahmen der ordentlichen Sitzungen zu bewältigen und die Beratungen so zu planen und durchzuführen, dass die anstehenden Geschäfte fristgerecht behandelt werden können. Das Büro des Stadtrats hat deshalb am 4. Juli 2014 beschlossen, Massnahmen für eine effizientere Verhandlungsführung im Rat zu prüfen und Vorschläge für die notwendigen Änderungen der gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Ergebnis dieser Arbeiten sind die vorliegenden Änderungsanträge zum Geschäftsreglement des Stadtrats (GRSR) vom 12. März 2009. Die Anträge sind am 12. Dezember 2014 vom Büro beschlossen worden und werden nun dem Stadtrat im Sinn von Art. 82 GRSR zur Zuweisung unterbreitet. Die Anträge können in Form einer allgemeinen Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein und sind innert zwei Monaten im Stadtrat zu traktandieren. Der Stadtrat bestimmt auf Empfehlung des Ratsbüros, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.

2 Änderungsanträge des Ratsbüros

Bei den vorliegenden Änderungsanträgen handelt es sich formell um ausgearbeitete Entwürfe. Sie betreffen einerseits die Traktandierung und Behandlung der Ratsgeschäfte, andererseits den Gang der Beratung im Stadtrat inkl. Redezeiten und Beschlussfassung während und am Ende der Ratsdebatte. Konkret sollen die Artikel 16, 47-51, 53, 55, 57, 64 und 75 GRSR geändert sowie die Artikel 50a, 50b und 53a neu eingefügt werden (zu den Anträgen siehe im Einzelnen die beigefügte Zusammenstellung). Die beantragten Änderungen und Präzisierungen des Geschäftsreglements sollen es ermöglichen, den Ablauf der Beratungen besser und übersichtlicher zu regeln. Ziel ist es, die vorhandene Sitzungszeit möglichst optimal zu nutzen, damit die fristgerechte Beratung von Sachvorlagen (Reglemente, Kreditgeschäfte) und von dringlichen Vorstössen sichergestellt und die Behandlung der übrigen Ratsgeschäfte in einem angemessenen zeitlichen Rahmen ermöglicht werden können.

3 Empfehlung des Büros

Das Ratsbüro hat die vorliegenden Änderungsanträge ausgearbeitet, mehrmals beraten und bereinigt und im Rahmen einer Vernehmlassung den Fraktionen, der Aufsichtskommission und dem Gemeinderat zur Stellungnahme unterbreitet. Am 12. Dezember 2014 hat das Büro die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und gleichzeitig beschlossen, das Geschäft nicht mehr selbst weiterzuführen, sondern dem Stadtrat im Sinn von Art. 82 GRSR die Zuweisung seiner Anträge an ein vorberatendes Gremium zu beantragen. Änderungsanträge zum Geschäftsreglement werden in der Regel der Aufsichtskommission (AK) zugewiesen, deshalb empfiehlt das Ratsbüro auch im vorliegenden Fall die Überweisung an die Aufsichtskommission zur Vorberatung und Antragstellung.

Antrag

Der Stadtrat überweist die Änderungsanträge des Ratsbüros zum Geschäftsreglement des Stadtrats vom 12. Dezember 2014 an die Aufsichtskommission.

Bern, 12. Dezember 2014

Das Büro des Stadtrats

Beilage:

Übersicht Änderungsanträge